

Rechtsanwältin Toben

Grovestraße 9
D-22083 Hamburg
Tel.: 040 / 530 262-14
Fax: 040 / 530 262-15

VOLLMACHT

Rechtsanwältin Mizzi J. Toben wird hiermit in der Sache

Wegen:

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO)
5. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 274 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
6. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
7. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
9. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
10. Einlegung und Rücknahme-/Teilrücknahme von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
11. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
12. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
13. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Beträge, Kosten und notwendigen Auslagen.
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO.: Die hier anfallenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gebühren sind vom Vollmachtgeber zu bezahlen, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes. Im Falle eines Verkehrsunfalls trägt der Unfallgegner die Kosten nach dem Gegenstandswert, nach welchem er reguliert hat. Für den Fall, dass der Unfallgegner oder sein Versicherer die Zahlung von Schadensersatz ablehnt, ist der Vollmachtgeber verpflichtet die hier anfallenden Gebühren zu tragen.

Einwilligung Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen des von mir erteilten Mandats an die regulierungspflichtige Versicherung sowie anderer notwendiger Stellen, wie Polizei und Staatsanwaltschaft sowie behandelnde Ärzte zum Zwecke der Schadenregulierung weitergeleitet werden. Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der beauftragten Rechtsanwältin widerrufen. Die Datenschutzhinweise auf www.kanzlei-toben.de habe ich zur Kenntnis genommen.

Hamburg,

